

❖ VERWALTERVOLLMACHT

Zum Verwaltervertrag/Sondereigentumsverwaltung vom _____

Wohnungs-/ Teileigentümer:

Verwalter:

Immotreff Karlheinz Radschinsky
Walter-Oertel-Straße 24
09112 Chemnitz

Verwaltungsobjekt:

Der Wohnungseigentümer bevollmächtigt den Hausverwalter unter ausdrücklicher Befreiung von den Vorschriften des § 181 BGB, alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen und verbindliche Erklärungen abzugeben, die das Verwaltungsobjekt betreffen. Der Hausverwalter vertritt den Wohnungseigentümer gegenüber Behörden und sonstigen Dritten – soweit geltend gemacht oder geltend zu machende Ansprüche Angelegenheiten des Verwalterobjektes betreffen. Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf die Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte im Sinne des § 174 BGB, insbesondere auf Anmahnung rückständiger Mieten und Umlagen.

Der Hausverwalter ist befugt, Mieten und Umlagen im eigenen Namen für Rechnung des Wohnungseigentümers für und gegen einzelne Mieter geltend zu machen. Der Verwalter kann sich bei Rechtsstreitigkeiten durch Anwälte vertreten lassen.

Der Hausverwalter ist berechtigt, Einblick in alle das Verwalterobjekt betreffenden Akten, insbesondere in das Grundbuch, die Bauakte, die steuerlichen Akten des Finanzamtes und in Schuldurkunden zu nehmen.

Der Hausverwalter kann geeigneten Dritten Hausverwaltungsaufgaben, die sich aus dem Verwaltervertrag ergeben, übertragen oder Untervollmachten erteilen.

Ort/ Datum

Unterschrift/ Stempel Wohnungseigentümer